

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

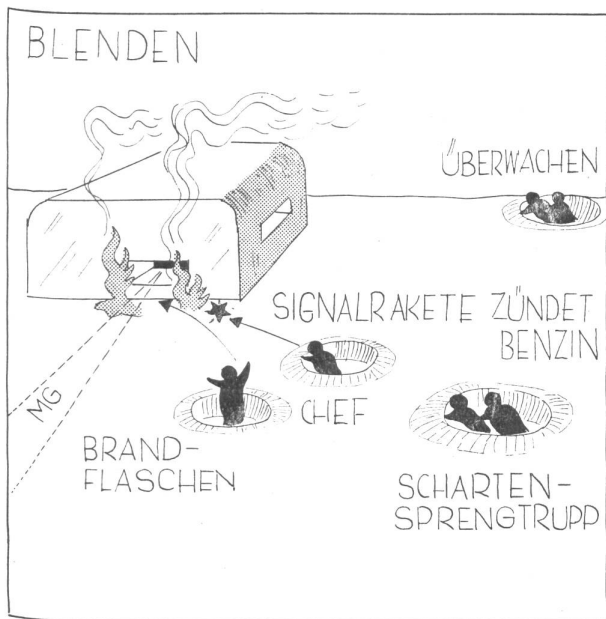
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

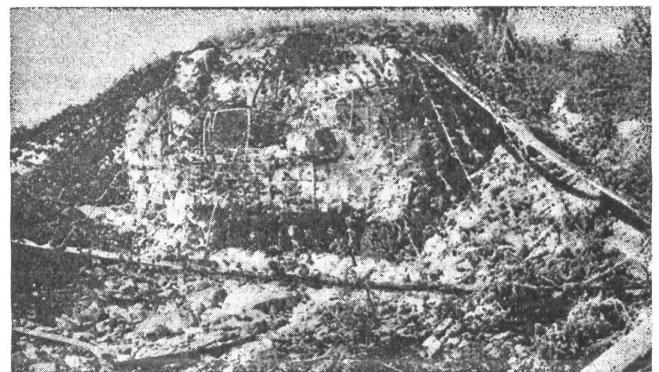
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



geleistet. Ein Bild vollständiger Vernichtung bietet sich dem Auge. Lose, unkenntliche Fetzen lassen auf das Vorhandensein einer menschlichen Besatzung schließen.
Eine grell-leuchtende, weiße Signalrakete steigt steil in den Himmel: «Hier sind wir!» oder «Herr Oberst, die Spazierfahrt für heute wäre verdient!» Aus dem Walde bricht die Infanterie im Kompanie-Keil gegen den Bunker vor. Die Pioniere lösen die kampfgespannten Bänder ihrer Stahlhelme und entblößen ihr Haupt. Sie gedenken ihres toten Kameraden, Lmg-Schütze Reinau, und der gefallenen Russen. Schluß

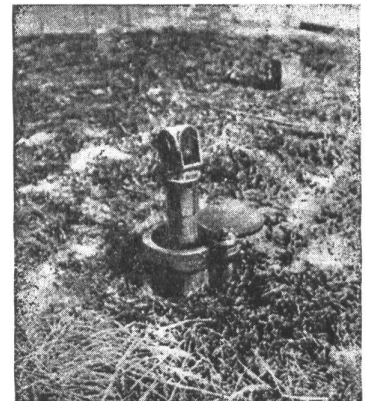


Bilder aus dem Krieg

2. Weltkrieg.
Ostfront 1941. In einen Hügel hineingebauter russischer Bunker.

Bild oben:
Rückseite des Bunkers. Mit Brettern verkleideter Laufgraben führt von der Bunkertüre zu den Außenverteidigungsanlagen. Das Gelände ist vom Vorbereitungsfeuer der Artillerie und Flieger aufgewühlt.

Bild mitte:
Ansicht von vorne. In der Bildmitte die Schießscharte. Beachte: Tarnnetz über die ganze Anlage gespannt.



Bunkerdach.
Abschließbare Öffnung zum Ausfahren eines Rundblick-Periskops.

Schweizerische Armee

Die Strafen im Lausanner Aspirantenprozeß

Die vom Divisionsgericht 10a mit Urteil vom 21. Januar 1964 gegen die beiden angeklagten Instruktionsoffiziere ausgesprochenen bedingten Gefängnisstrafen wegen ihres Verschuldens am Ertrinkungstod von zwei Offiziersaspiranten, sind in unserer Öffentlichkeit im allgemeinen als gerechte und keineswegs

milde Sühne empfunden worden. Daneben sind allerdings auch einige Stimmen laut geworden, die entweder das Strafmaß, oder vor allem die Gewährung des bedingten Straferlasses glaubten kritisieren zu müssen. Diesen Kritiken, die von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind, müssen folgende grundsätzlich Feststellungen entgegengehalten werden.

1. Zur Frage des Strafmaßes:

Die Verurteilung zu 6 resp. 5 Monaten Gefängnis ist in einer Zeitung mit folgender Rechnung kritisiert worden: der

betreffende Redaktor zählte die 6 und 5 Monate zusammen und kam damit auf eine Totalstrafe von 330 Tagen, dies geteilt durch die zwei Toten ergab 165 Tage für einen toten Aspiranten. Also Schluß: in der Schweizer Armee «ist ein Aspirant 165 Tage wert», deshalb wurde das Urteil als ein Skandal bezeichnet. Diese Betrachtungsweise offenbart nicht nur eine sehr eigenartige Mentalität des Verfassers, sondern auch eine bemühende Unkenntnis der Prinzipien des modernen Schuldstrafrechts. Im heutigen Strafrecht gilt nicht mehr das mittelalterliche Prinzip der Erfolgshaftung; es ist keine Ra-

chejustiz. Nach unserem Militärstrafrecht (MStG Art. 44) ist für die Strafzumessung das subjektive Verschulden des Täters maßgebend, wofür das Gericht die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und auch die militärische Führung des Schuldigen zu berücksichtigen hat. Das Div.Ger. 10a ist in korrekter Befolgung dieses im Gesetz verankerten Grundsatzes zu seinem Urteil gelangt; von einem Skandalurteil kann keine Rede sein.

2. Die Gewährung des bedingten Straflasses

Noch mehr als das Strafmaß wurde die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kritisiert. Es wurde behauptet, die beiden Offiziere seien dadurch durch die Maschen des Gesetzes geschlüpft und seien «praktisch freigesprochen» worden. Was die Frage des bedingten Straflasses anbetrifft, ist festzustellen, daß das Gericht verpflichtet ist, die Frage seiner Gewährung zu überprüfen, wenn die Strafe ein Jahr nicht überschreitet (MStG Art. 32). Die Voraussetzungen für den Aufschub des Strafvollzuges sind sozusagen gleich wie im bürgerlichen Strafgesetzbuch umschrieben: Die Warnungsstrafe soll dann zum Zug kommen, wenn Vorleben, Charakter und militärische Führung erwarten lassen, daß der Schuldige sich durch diese Maßnahme von weiteren Vergehen abhalten lasse, und wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Verübung der Tat keine Strafe wegen einer vorsätzlichen Tat verbüßt. Das Div.Ger. 10a hat im Lausanner Prozeß den beiden Angeklagten den bedingten Straferlaß gewährt, weil es zur Überzeugung kam, daß dafür die vom Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt waren. Im übrigen zeigt auch ein Blick auf die Praxis der bürgerlichen Strafgerichte in Fällen von fahrlässiger Tötung, daß sich das Militärgericht, das übrigens zum Teil mit zivilen Richtern besetzt war, durchaus auf der Linie der allgemeinen Strafpraxis, die in unserem Lande gehandhabt wird, bewege. Daß die bedingte Verurteilung nicht einen Freispruch, sondern eben eine Verurteilung bedeutet, ist auch daraus ersichtlich, daß die aufgeschobene Strafe vollzogen wird, wenn sich der Verurteilte während der Probezeit eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, oder auch nur wenn seine Führung bei der Leistung eines künftigen Militärdienstes nicht befriedigt. Die Verurteilung der beiden Offiziere kommt schließlich auch darin zum Ausdruck, daß jeder von ihnen die Hälfte der nicht unerheblichen Verfahrenskosten zu tragen hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die kriminelle Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe nicht mit der disziplinarischen Bestrafung mit einer Arreststrafe verglichen werden darf. Rein äußerlich gesehen, mag es vielleicht erstaunen, daß ein relativ kleiner Disziplinarfehler unter Umständen eine Arreststrafe von einigen Tagen Dauer nach sich ziehen kann, die, weil es im Disziplinarstrafrecht keinen Strafaufschub gibt, «abgesessen» werden muß, während eine bedingte Gefängnisstrafe von mehreren Monaten Dauer normalerweise nicht verbüßt werden muß. Diese Betrachtungsweise übersieht jedoch den grundsätzlichen Unterschied, der zwischen den beiden Strafarten besteht: Das Disziplinarstrafrecht ist ein in der Armee angewendetes Mittel der Erziehung der Truppe zur Disziplin; Disziplinarstrafen

werden ausgesprochen bei eindeutigen Disziplinarfehlern, sofern es sich dabei nicht um Verbrechen oder Vergehen handelt (Art. 180 MStG); für den scharfen Arrest ist die Höchstdauer auf 20 Tage beschränkt. Sobald die Disziplinarstrafe verbüßt ist, gilt die Angelegenheit als erledigt. Im Gegensatz dazu steht die kriminelle Bestrafung, die dann erfolgt, wenn Tatbestände des eigentlichen Militärstrafrechts erfüllt sind. Solche Strafen werden in das Strafregister eingetragen, so daß der Bestrafte als «vorbestraft» gilt. Dies hat bestimmte Konsequenzen für die Stellung des Betroffenen im bürgerlichen Leben, die bei der disziplinarischen Bestrafung nicht eintreten, da diese nur Armee-interne Bedeutung hat. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Rekrutierung

Anläßlich der Rekrutierung, oder wie der militärische Fachausdruck lautet, der «Aushebung der Wehrpflichtigen», werden die ins Wehrpflichtalter eintretenden schweizerischen Wehrpflichtigen ausgetrennt in Diensttaugliche, zu Hilfsdiensten Taugliche und Dienstuntaugliche. Die allgemeinen Grundsätze der Aushebung sind festgelegt im Bundesgesetz über die Militärorganisation, Art. 4, 4–7, 103 Abs. 2 und 204; für die praktische Durchführung ist maßgebend eine bundesrätliche Verordnung vom 20. Aug. 1951 über die Aushebung der Wehrpflichtigen sowie eine entsprechende Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 26. Februar 1962. Daneben bestehen Sondervorschriften für die Aushebung der Schweizerbürger im Ausland, für die Turnprüfung und die besonderen Fachprüfungen der Stellungspflichtigen sowie für die sanitäre Beurteilung der Wehrpflichtigen. Infolge der allgemeinen Wehrpflicht hat sich jeder männliche Schweizerbürger zur Aushebung zu stellen. Diese findet in dem Jahr statt, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr zurücklegt; eine Vorverlegung dieses Zeitpunktes ist möglich im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg sowie auf Wunsch des Betroffenen in begründeten Einzelfällen.

Die Vorschriften über die Rekrutierung sind naturgemäß in einer Milizarmee von besonderer Bedeutung; denn sie soll einerseits ermöglichen, daß das in der männlichen Jugend des Landes vorhandene «Potential» an zivilem Können und Wissen möglichst lückenlos erfaßt wird, und andererseits soll sie dafür sorgen, daß jeder einzelne in der Armee an jene Stelle gestellt wird, wo er dank seinen besonderen Voraussetzungen, seinem Können und seiner geistigen und körperlichen Eignung der Landesverteidigung die besten Dienste leisten kann. Mit einer möglichst sorgfältigen und gründlichen Rekrutierung sollen die in unserem Land vorhandenen Kräfte vollständig und rationell ausgeschöpft werden, und es soll erreicht werden, daß jeder Mann an den richtigen Platz gestellt wird. — Diese zwingende Notwendigkeit einer lückenlosen Ausnützung aller vorhandenen Kräfte ist nicht nur eine Folge der Beschränktheit der Mittel, die uns als Kleinstaat zum Haushalten zwingt, sondern namentlich auch unseres besonderen militärischen Ausbildungsverfahrens. Die Ausbildungszeiten unseres Heeres sind außerordentlich kurz bemessen und reichen heute kaum mehr aus, um den rein

In den Grundzügen muß die Ausbildung zum Unteroffizier der zum Offizier ent-sprechen. Wehrkunde

militärischen Ausbildungsstoff zu bewältigen. Je mehr die Technik in die Armee eindringt, um so größer werden naturgemäß die Anforderungen, die an die militärische Ausbildung gestellt werden müssen. Zum rein militärischen Fachwissen und Fachkönnen des Soldaten kommen in zunehmendem Maße auch rein technisch bedingte Ausbildungsansprüche hinzu, die in einer umfangmäßig unveränderten Ausbildungszeit verarbeitet werden müssen. Aus der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung erwachsen der militärischen Ausbildungsarbeit gewaltige Schwierigkeiten, die nach einer Entlastung rufen. Eine Möglichkeit hierfür liegt in einer bis zum Äußersten durchorganisierten Rekrutierung, die eine lückenlose Auslese der angehenden Soldaten für die verschiedenen Zweige der Armee gewährleistet. Ihre Grundsätze müssen darin bestehen, daß alles, was der Rekrut aus seiner Lehre, seinem Beruf und seinem Studium mitbringt, so weitgehend wie möglich der Armee dienstbar gemacht wird, damit die militärische Ausbildung entlastet werden kann.

Die oberste Leitung der Rekrutenaushebung obliegt der Generalstabsabteilung, deren Sektion für Heeresorganisation als leitende Dienststelle jährlich die Rekrutenkontingente aller Truppengattungen und Spezialistengruppen sowie die für die Zuteilung maßgebenden Weisungen festlegt. Die Durchführung der Aushebung liegt in den Händen des Chefs der Aushebung, unter dessen Leitung 7 Aushebungsoffiziere die Rekrutierung vorbereiten und durchführen. Auf die sieben Aushebungszonen, von denen jede eine Anzahl Kantone mit ihren Aushebungskreisen umfaßt, entfallen je zwischen 4000 und 7500 Stellungspflichtige. Für die Durchführung der Aushebung stehen den Aushebungsoffizieren die Kreiskommandanten der Kantone, eine sanitäre Untersuchungskommission und die Turnexperten zur Verfügung. Für das Anheben der Stellungspflichtigen, die Festlegung und Vorbereitung der Aushebungsorte sowie für die administrative und disziplinarische Betreuung der Stellungspflichtigen sind die kantonalen Militärdirektionen zuständig. Angesichts der großen Bedeutung, welche der Aushebung in unseren Milizverhältnissen zukommt, wird das Aushebungsverfahren unter Anwendung neuzeitlicher Erkenntnisse und Untersuchungsverfahren ständig verbessert und verfeinert.

Zur Aushebung, die im Aushebungskreis stattfindet, in dem die Stellungspflichtigen wohnen und die an einem einzigen Tag durchgeführt wird, haben zu erscheinen

- alle Schweizerbürger, die im laufenden Jahr das 19. Altersjahr zurücklegen;
- ältere Jahrgänge, die sich aus irgendeinem Grund bisher nicht gestellt haben oder Wehrpflichtige, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;
- Schweizerbürger, die sich gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vorzeitig stellen wollen. Diese haben eine schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

Der Stellungspflichtige wird vorerst medizinisch untersucht. Der Vorsitzende der sanitären Untersuchungskommission,